

918 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahn-Finanz-  
ierungsgesetz geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll  
eine Ausweitung des Tauernautobahnprojekts, und zwar durch  
Vollausbau der Freilandstrecken, Zusatzspuren bei Steigungen über  
3 %, Bau des Knotens Ennstal (Altenmarkt) und Bau der Anschluß-  
strecke Rennweg-Gmünd erfolgen. Dazu ist eine Erhöhung des Grund-  
kapitals der mit der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung be-  
trauten Aktiengesellschaft sowie eine Erhöhung der Zuschüsse der  
Länder Kärnten und Salzburg vorgesehen. Der Haftungsrahmen des  
Bundes soll auf insgesamt höchstens 10,88 Milliarden Schilling an  
Kapital und einen gleich hohen Betrag für Zinsen und Kosten er-  
höht werden.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage unterliegen von  
dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Bestimmungen des Art. I  
Z. 6 bis Z. 9 (Haftungsübernahme des Bundes) sowie des Art. II  
(Vollzugsklausel), soweit sich diese auf Art. I Z. 6 bis Z. 9 beziehen,  
im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des  
Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 20. Feber 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Feber 1973,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Tauernautobahn-Finanzierungs-  
gesetz geändert wird, wird - soweit er dem Einspruchsrecht des Bundes-  
rates unterliegt - kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Feber 1973

S c h i c k e l g r u b e r  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann